

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1259/50

Bonn, den 28. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Absatz 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen.

§ 1

(1) Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Eine Schrift darf nicht auf die Liste gesetzt werden

1. allein wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zielsetzung;
2. wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, Forschung oder Lehre dient;
3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(2) Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen.

§ 2

(1) Von der Aufnahme der Schrift in die Liste kann in Fällen geringerer Bedeutung abgesehen werden.

(2) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine Schrift, die sich inhaltlich ganz oder im wesentlichen als Neuauflage einer bereits auf die Liste gesetzten Schrift darstellt.

§ 3

(1) Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, einem Jugendlichen unter 18 Jahren nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden; die entgeltliche Überlassung ist auch mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten verboten.

(2) Stellt eine Schrift offensichtlich eine schwere sittliche Gefährdung Jugendlicher dar, so gilt das gleiche schon vor Aufnahme in die Liste und Bekanntmachung.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht außerhalb fester Geschäftsräume oder durch Reisende vertrieben oder entgeltlich verliehen werden. Eine Verkaufsstelle, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, gilt nicht als Geschäftsraum.

(2) Verleger oder Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an die in Absatz 1 bezeichneten Personen vertreiben.

§ 5

(1) Es ist verboten, bei geschäftlicher Werbung dar auf hinzuweisen, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegen oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt.

§ 6

Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben, sind den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterworfen, ohne daß es einer Aufnahme der Schrift in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf.

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann als solche auf die Dauer von 3 bis 12 Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb Jahresfrist mehr als zwei ihrer Nummern auf die Liste gesetzt worden sind. Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

§ 8

(1) Über die Aufnahme in die Liste entscheiden Landesprüfstellen, über Beschwerden gegen diese Entscheidungen die Bundesprüfstelle.

(2) Mehrere Länder können eine gemeinsame Landesprüfstelle einsetzen.

§ 9

(1) Die Länder bestimmen Sitz und Besetzung der Landesprüfstellen. Diese haben mit mindestens 4 Mitgliedern zu entscheiden, unter denen sich Vertreter der Kunst oder Literatur und des Buchhandels oder der Verlegerschaft befinden müssen.

(2) Die Landesprüfstellen werden nur auf Antrag tätig. Die Länder regeln, welche Behörden und Verbände antragsberechtigt sind.

§ 10

- (1) Zuständig zur Entscheidung ist jede Landesprüfstelle, in deren Land die beanstandete Schrift vertrieben oder entgeltlich verliehen wird.
- (2) Liegen bei mehreren Landesprüfstellen Anträge wegen der gleichen Schrift vor, so ist für die Entscheidung nur die Landesprüfstelle zuständig, bei welcher zuerst ein Antrag einging.
- (3) Die Landesprüfstellen haben die Bundesprüfstelle unverzüglich von jedem eingehenden Antrag zu verständigen; dabei ist anzugeben, wer den Antrag gestellt hat und an welchem Tage und zu welcher Stunde der Antrag eingegangen ist. Ersieht die Bundesprüfstelle, daß mehrere Verfahren wegen der gleichen Schrift laufen, so hat sie die gemäß Absatz 2 unzuständigen Landesprüfstellen sofort zu benachrichtigen. Sie soll ferner der zuständigen Landesprüfstelle mitteilen, welche Stellen in anderen Ländern Anträge für die gleiche Schrift gestellt haben.

§ 11

- (1) Die Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Landesprüfstelle soll den Beschluß der Anordnung mit Begründung
 - a) dem Verleger der Schrift,
 - b) anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen,
 - c) solchen Stellen, die in anderen Ländern Anträge für die gleiche Schrift gestellt haben (§ 10 Absatz 3 Satz 3),
zustellen.

§ 12

- (1) Die Landesprüfstelle hat die Anordnung unverzüglich dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle mitzuteilen. Dieser nimmt die Schrift alsbald in die Liste auf und macht die Aufnahme mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet bekannt.
- (2) Die Landesprüfstelle kann die Anordnung sofort im Landesgebiet bekanntmachen; mit der Bekanntmachung gilt die Schrift für den Bereich des Landes als auf die Liste gesetzt. Dies ist dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

- (1) Der Vorsitzende jeder Landesprüfstelle, bei der ein Antrag eingeht, kann mit Zustimmung eines weiteren Mitgliedes die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in

großem Umfang vertrieben wird. Der Vorsitzende hat die einstweilige Anordnung sofort im Landesgebiet bekanntzumachen.

(2) Ist die Schrift binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung nicht durch Entscheid der zuständigen Landesprüfstelle in die Liste aufgenommen und im Bundesgebiet bekanntgemacht, so gilt die einstweilige Anordnung als rückwirkend aufgehoben.

(3) Jede einstweilige Anordnung ist dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle unverzüglich mitzuteilen. Dieser macht sie mit Wirkung für das Bundesgebiet bekannt, wenn sie von der zuständigen Landesprüfstelle ausgesprochen ist.

§ 14

(1) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Landesprüfstelle die Entscheidung an die Bundesprüfstelle abgeben.

(2) Liegen in derselben Sache widersprechende Entscheidungen von Landesprüfstellen vor, so hat die Bundesprüfstelle von Amtswegen zu entscheiden.

§ 15

Die Beschwerde kann eingelegt werden

1. von dem Bundesminister des Innern oder einer von ihm ermächtigten Stelle,
2. von jedem Land, vertreten durch die landesrechtlich bestimmte Stelle,
3. binnen einem Monat seit Bekanntmachung im Bundesgebiet vom Verfasser, Verleger oder sonstigen Personen, die durch die Anordnung einer Landesprüfstelle in ihren gewerblichen Rechten beeinträchtigt werden.

§ 16

(1) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesprüfstelle einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Will die Landesprüfstelle ihre Entscheidung nicht abändern, so hat sie die Beschwerde mit den Sachunterlagen binnen 14 Tagen nach Eingang der Bundesprüfstelle zuzuleiten.

§ 17

(1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern bestellten Vorsitzenden, sechs vom Bundesrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen, die vom Bundesminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Die Sachverständigen sind den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
2. des Buchhandels und der Verlegerschaft,

3. der Jugendwohlfahrt und der Lehrerschaft,
 4. der anerkannten Religionsgemeinschaften
- zu entnehmen.

(2) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen oder vorgeannten Gruppen bestehen.

(3) § 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Ist eine Sache bei der Bundesprüfstelle anhängig, so kann der Vorsitzende mit Zustimmung eines weiteren Mitgliedes die Streichung einer Schrift von der Liste einstweilig anordnen, wenn offenbar die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind.

§ 19

(1) Der Vorsitzende hat die Schrift nach Maßgabe der Entscheidung der Bundesprüfstelle unverzüglich in die Liste aufzunehmen oder aus ihr zu streichen. Dies ist mit Wirkung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen für das Bundesgebiet im Bundesanzeiger.

§ 20

(1) Wird eine Schrift durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes für unzüchtig im Sinne des § 184 StGB oder für schamlos im Sinne des § 184 a StGB erklärt, so hat sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle unter Hinweis auf das gerichtliche Urteil von Amtswegen in die Liste aufzunehmen. Dies ist bekanntzumachen.

(2) Gegen diese Verfügung des Vorsitzenden kann die Bundesprüfstelle angerufen werden.

§ 21

(1) Wer durch eine Entscheidung der Bundesprüfstelle in seinen Rechten beeinträchtigt wird, kann durch Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht binnen 14 Tagen seit Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Anordnung der Aufnahme in die Liste anfechten. Die Klage ist gegen die Bundesprüfstelle, vertreten durch ihren Vorsitzenden, zu richten.

(2) Jeder andere Rechtsweg gegen Entscheidungen der Landesprüfstellen und der Bundesprüfstelle ist ausgeschlossen.

§ 22

(1) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Landesprüfstellen fallen den Ländern, der Bundesprüfstelle dem Bund zu.

(2) Hat allein eine der in § 15 Ziffer 3 genannten Personen Beschwerde eingelegt, so trägt sie die

Kosten des Verfahrens der Bundesprüfstelle, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 23

(1) Wer vorsätzlich den §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Der Versuch, die Schrift einem Jugendlichen entgeltlich zu überlassen, ist strafbar.

(3) Wer die Schrift einem Jugendlichen unentgeltlich zugänglich macht (§ 3), wird nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes des Jugendlichen verfolgt.

§ 24

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund vom 12. Oktober 1949 (GVBl. S. 505) tritt mit Ausnahme der §§ 7 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2 sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

§ 25

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, welche die Errichtung und den Sitz der Bundesprüfstelle sowie das Verfahren vor der Bundesprüfstelle und den Landesprüfstellen betreffen.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

In den letzten Jahren werden in gleicher Weise wie nach dem ersten Weltkrieg in besorgniserregendem Umfang Schriften vertrieben, die eine ernste Gefahr für die heranwachsende Jugend darstellen. Soweit es sich um pornographische Literatur handelt, bietet § 184 StGB eine ausreichende Handhabe zum Einschreiten. Schwieriger zu bekämpfen sind dagegen alle jugendgefährdenden Schriften an der Grenze von Gut und Böse. Das Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor „Schund- und Schmutzschriften“ vom 18. Dezember 1926, RGBl. I S. 505, (Anl. 1) war seinerzeit dieser Gefahr Herr geworden, ohne die bei seinem Erlaß geäußerten Befürchtungen einer zu weitgehenden Einengung der Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Das Gesetz von 1926 wurde durch Reichsgesetz vom 10. April 1935 (RGBl. S. 541) beseitigt; der Nationalsozialismus glaubte über seine Schrifttumskammern bereits ein ausreichendes Instrument zur vollkommenen Lenkung des gesamten Buch- und Zeitschriftenhandels und damit auch zur Beseitigung von Schmutz- und Schundschriften zu besitzen.

Die Forderung auf Erlaß eines Gesetzes gegen die jugendgefährdenden Schriften wird seit geraumer Zeit mit großem Nachdruck von vielen Seiten in der Öffentlichkeit erhoben. Dagegen haben sich bisher namentlich Verleger, Künstler und Journalisten ausgesprochen; das war 1926 nicht anders. Am 16. Dezember 1949 hat der Bundestag mit überwältigender Mehrheit eine Empfehlung an die Bundesregierung ausgesprochen, „angesichts der die deutsche Jugend und die öffentliche Sittlichkeit bedrohenden Entwicklung gewisser Auswüchse des Druckschriftenwesens“ ein Bundesgesetz gegen Schmutz und Schund auszuarbeiten.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß dieses Gesetzes beruht in erster Linie auf Artikel 74 Ziff. 7 GG („öffentliche Fürsorge“), daneben auf Artikel 74 Ziff. 11 GG („Gewerberecht“) und zum Teil auf Artikel 75 Ziff. 2 GG („Rahmenvorschriften über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse“). Unter „öffentlicher Fürsorge“ ist, wie sich aus den Protokollen der Ausschüsse des Parlamentarischen Rates ergibt, „die gesamte öffentliche Fürsorge einschließlich der Jugendfürsorge“ zu verstehen.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind gegeben, und zwar sowohl Ziff. 1 wie Ziff. 3. Bisher ist nur in einem Lande ein entsprechendes Gesetz ergangen (Rheinland-Pfalz; Landesgesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund vom 12. Oktober 1949 — GVBl. S. 505 — s. Anl. 2). In Bayern steht der Erlaß eines entsprechenden Gesetzes bevor. In anderen Ländern des Bundes wird von dem Erlaß solcher Landesgesetze abgesehen, da man mit einer bundesgesetzlichen Regelung rechnet. Tatsächlich kann nur ein Bundesgesetz dieses Problem wirksam für das ganze Bundesgebiet regeln. Verbliebe die Materie der Landesgesetzgebung, so würden die zu beanstandenden Schriften in den Ländern des geringsten Widerstandes unbeschränkt verlegt und vertrieben, um von dort aus auch den Jugendlichen der anderen Länder zugänglich gemacht zu werden.

Der Entwurf lehnt sich in seinen Verfahrensbestimmungen weitgehend an das Reichsgesetz von 1926 an. Jugendgefährdende Schriften sind in eine Liste aufzunehmen und damit gewissen Vertriebsbeschränkungen unterworfen. Es wird vielfach angeregt, über das Gesetz von 1926 hinauszugehen und die sog. Schmutz- und Schundliteratur im ganzen zu verbieten. Eine solche Maßnahme mag zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung zulässig gewesen sein (soweit sie nicht mit dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung kollidierte). Doch würde sie heute grundgesetzwidrig sein. Denn im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung ist jetzt die Pressefreiheit als verfassungsmäßiges Grundrecht anerkannt. Dieses Grundrecht kann (von den anderen nicht zutreffenden Ausnahmetatbeständen des Artikels 5 Absatz 2 GG abgesehen) nur durch Bestimmungen zum Schutz der Jugend eingeschränkt werden. Vorschriften, die auch Erwachsenen den Ankauf dieser Schriften untersagen, sind hiernach unzulässig.

Daß durch einzelne Bestimmungen nebenher auch teilweise eine gewisse Beschränkung für Erwachsene eintritt (z. B. kein Vertrieb dieser Schriften mehr durch Kioske und andere öffentliche Verkaufsstände), muß im Interesse eines wirksamen Schutzes der heranwachsenden Jugend in Kauf genommen werden.

Im übrigen ist nachdrücklich zu bemerken, daß genau so wichtig wie dieses Gesetz kulturelle Maßnahmen der Länder sind, die das ganze Jugendbuch fördern und an die jungen Menschen heranbringen. Es kommt darauf an, nach den durch Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgerufenen Verirrungen den Geschmack der Jugend für das Gute und Wertvolle wiederzuerwecken.

Im Einzelnen

Zur Präambel

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 S. 2 GG muß ausgesprochen werden, daß durch dieses Gesetz das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und -verbreitung, das Grundrecht der Pressefreiheit sowie das Grundrecht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen unterrichten zu können, eingeschränkt werden. Es empfiehlt sich, diese Feststellung dem Gesetz als Präambel vorwegzusetzen.

Zu § 1

Das Reichsgesetz von 1926 faßte die betroffenen Schriften unter den Sammelbegriff Schmutz und Schund zusammen. Der zuständige Ausschuß des Reichstages hatte sich über ein Jahr vergeblich bemüht, eine eingehende genaue Definition zu finden. Schließlich beließ man es bei dem Sammelbegriff und übertrug den Prüfstellen die Entscheidung des einzelnen Falles. Die Prüfstellen haben sich dieser Aufgabe gewachsen gezeigt. Sie haben in maßvoller Spruchpraxis in den Jahren 1927 bis 1932 nur 170 Schriften auf die Liste gesetzt. Abgesehen von den betroffenen Interessenten sind von keiner Seite ernsthafte Beanstandungen erhoben worden.

Der Entwurf geht insofern den gleichen Weg, als er auf eine detaillierte Abgrenzung der zu erfassenden Schriften verzichtet. Er überläßt den Prüfstellen die Entscheidung darüber, ob eine Schrift die Jugend gefährdet. Diese Entscheidung wird erleichtert durch die Ergebnisse der Spruchpraxis aus den Jahren 1927 bis 1932, soweit diese sich auf die Auslegung des damals rechtserheblichen Begriffes „Schmutz“ erstreckten.

Dagegen weicht der Entwurf insofern grundlegend von dem Reichsgesetz ab, als er jegliche Diskriminierung der betroffenen Schriften zu vermeiden trachtet. Die Prüfstellen sind keine Zensurstellen, die ein absolut gültiges, moralisches oder aesthetisches Werturteil zu fällen haben. Für sie besteht allein das erzieherische Problem, ob eine Schrift aus sittlichen Gründen Jugendlichen ferngehalten werden sollte. Wie eine solche Schrift in den Händen Erwachsener zu beurteilen ist, steht für die Prüfstellen nicht zur Erwägung.

In gleicher Weise, wie es Filme gibt, die für Jugendliche verboten sind, sollen künftig auch jugendgefährdende Schriften durch die im Gesetz genannten Maßnahmen der Jugend ferngehalten werden. Während namhafte Teile der deutschen Filmwirtschaft vor einiger Zeit aus eigener Initiative ein Selbstkontrollorgan geschaffen haben, das zu 50 % mit Vertretern des öffentlichen Lebens besetzt ist, sieht der Bund sich genötigt, auf dem Gebiet des Verlagswesens selbst eine solche Kontrollstelle zu schaffen, da in den vergangenen fünf Jahren weder die Verlegerschaft noch der Buch- und Zeitschriftenhandel es vermocht haben, die Jugend vor diesen schädlichen Einflüssen zu bewahren. Daß die Gefahr dringend geworden ist, zeigt die sich ständig mehrende kriminelle Betätigung Jugendlicher, Erfahrungsberichte von Jugendrichtern, aber auch von Ärzten beweisen, welche verheerende moralische Wirkung viele heute frei käufliche, insbesondere auf sexuellen Anreiz gerichtete Schriften für Jugendliche im Pubertätsalter haben können.

Die Annahme, daß § 184 a StGB (Verbreitung schamloser Schriften an Jugendliche) ausreichend sei, ist unzutreffend; eine Bestrafung von Händlern nach dieser Vorschrift ist äußerst selten möglich, weil diese sich darauf berufen können, sie hätten den schamlosen Inhalt der vertriebenen Schriften nicht gekannt. Da namentlich Zeitschriften-Händlern in der Tat angesichts der Vielzahl von Magazinen und Zeitschriften eine Prüfung des Inhalts — siehe jedoch § 3 Absatz 2 des Entwurfs — nicht zugemutet werden kann, ist das Listensystem erforderlich; durch die Bekanntmachung ist jeder Händler in der Lage, sich einen Überblick zu verschaffen. Die etwaige Berufung darauf, er habe eine Bekanntmachung nicht gelesen, ist dann rechtlich unerheblich.

Der Begriff „Schriften“ in § 1 lehnt sich an § 2 Pressegesetz von 1874 und § 184 StGB an. § 1 Absatz 3 des Entwurfs erfaßt auch Abbildungen.

Die Definition „geeignet, Jugendliche sittlich zu gefährden“, ist weit auszulegen und beschränkt sich keineswegs auf das Sittliche im geschlechtlichen Sinne. Sie erfaßt auch Abhandlungen und Erzählungen, die durch Verherrlichung des Verbrecherischen sittlich bedenkliche Vorstellungen in Jugendlichen auslösen können (wie gewisse Kriminalromane).

Das Landesgesetz von Rheinland-Pfalz erwähnt ausdrücklich als jugendgefährdend „Krieg verherrlichende Schriften“. Der Entwurf hat davon abgesehen. Solche Schriften sind nicht nur als jugendgefährdend, sondern heutzutage geradezu als kriminell zu werten; der Vertrieb derartiger Schriften auch an Erwachsene sollte daher nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 GG unter Strafe gestellt werden, wie es auch in dem Entwurf einer Strafrechtsnovelle vorgesehen ist; würde man die Definition durch solche Beispiele noch genauer erläutern, so müßte man auch andere verbrecherische Auswüchse wie Antisemitismus, Rassenhaß u. a. m. erfassen, deren Bekämpfung

weitergehende Maßnahmen erfordert als bloße Vertriebsbeschränkungen gegenüber Jugendlichen.

Der weite Rahmen des Absatz 1 ist durch eine Reihe wichtiger Ausnahmebestimmungen eingeengt, um jeglichen Mißbrauch der Liste auszuschließen.

Absatz 2 Ziff. 1 enthält die sog. Tendenzklausel. Sie ist aus dem Reichsgesetz von 1926 (§ 1 Absatz 5) übernommen. Diese Bestimmung stellt klar, daß die Liste auf keinen Fall als Mittel einer politischen Zensur verwendet werden darf, mag auch die Prüfstelle die politische Ansicht für noch so jugendgefährdend ansehen. Politische und andersartige Zielsetzungen, welche die staatliche Grundordnung gefährden, können allein nach Maßgabe des Artikels 18 GG bekämpft werden.

Absatz 2 Ziff. 2 folgt aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes. Die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Schranken beziehen sich nur auf die zuvor in Absatz 1, nicht aber auf die nachfolgend in Absatz 3 genannten Grundrechte. Für die „allgemeinen Gesetze“ mag das zweifelhaft sein; doch muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft höher bewertet hat als den Schutz der Jugendlichen. Daher ist mit dem Einwand eines Verfassers zu rechnen, sein Schriftwerk diene der Wissenschaft oder sei ein Kunstwerk. Der Entwurf stellt es aber nicht auf dieses subjektive Wollen ab, sondern allein darauf, ob die Schrift objektiv der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Absatz 2 Ziff. 3 berücksichtigt, daß es bisweilen im öffentlichen Interesse geboten ist, gewisse Angelegenheiten in Zeitschriften zu behandeln, obgleich ihre Kenntnis Jugendliche gefährden kann. Hier geht das öffentliche Interesse vor. Doch muß die Art der Darstellung einwandfrei sein. Es ist nicht notwendig, solche Erörterungen z. B. durch überflüssige Details oder anzügliche Fotografien anreißerisch zu gestalten.

Absatz 3 spricht von Abbildungen, nicht von Bildwerken, da mit einer systematischen Verbreitung jugendgefährdender Plastiken im allgemeinen nicht gerechnet zu werden braucht. Somit können zwar Serien (vgl. § 2 Absatz 1) photographischer Ansichtskarten, nicht aber plastische Darstellungen erfaßt werden.

Zu § 2

Absatz 1 Die „geringe Bedeutung“ kann sowohl in der nur geringfügigen sittlichen Gefährdung Jugendlicher liegen als auch darin, daß eine nicht besonders gefährliche Schrift nur in geringem Umfang aufgelegt ist oder vertrieben wird. Bei solchen Schriften ist daher zu prüfen, ob der Schutz der Jugend wirklich eine Aufnahme in die Liste nebst Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfordert.

Absatz 2 ist unter geringfügiger Erweiterung aus dem Reichsgesetz von 1926 übernommen (§ 1 Absatz 4).

Keiner Erwähnung bedarf die Befugnis der Prüfstellen, eine Schrift auf die Liste zu setzen, wenn nur ein Teil der Schrift die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt. Die Prüfstelle muß in solchem Fall abwägen, ob der fragliche Teil durch den Gesamteindruck der Schrift überdeckt wird oder ob er diesen Gesamteindruck maßgebend beeinflusst. Das gilt insbesondere auch für Inserate, die einer sonst einwandfreien Zeitschrift durchaus den Charakter einer jugendgefährdenden geben können.

Zu § 3

Absatz 1 geht auf § 1 Absatz 1 Ziff. 3 des Gesetzes von 1926 zurück, ist aber inhaltlich erweitert worden. „Entgeltliche Überlassung“ umfaßt nicht nur den Verkauf, sondern auch den Verleih. Die unentgeltliche Überlassung war früher nur innerhalb eines gewerblichen Betriebs untersagt. Der Entwurf stellt auf vielfache Anregung hin ein entsprechendes Verbot auch außerhalb der gewerblichen Betriebe auf. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Erziehungsrecht der Eltern über diesem Verbot steht. Wenn der Erziehungsberechtigte die Lektüre solcher Schriften seinen Zöglingen gestattet, mag er das selbst verantworten. Wer erziehungsberechtigt ist, ergibt sich aus den §§ 1616 ff. BGB.

Der weite Rahmen dieser Bestimmung macht Vorschriften über Leihbibliotheken nach Art des § 1 Absatz 2 RG von 1926 oder des § 4 Ziff. 4 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz überflüssig.

Absatz 2 ist eine Neuerung gegenüber dem Reichsgesetz von 1926. Von der Ausgabe einer Zeitschrift bis zur Anordnung einer Aufnahme in die Liste durch die Prüfstelle und die nachfolgende Bekanntmachung vergeht bisweilen verhältnismäßig viel Zeit. In der Zwischenzeit konnten nach dem Reichsgesetz von 1926 die Schriften selbst dann frei vertrieben werden, wenn sie ersichtlich die Voraussetzungen der Aufnahme in die Liste erfüllten. Der Entwurf untersagt dies, hält aber eine Einschränkung für erforderlich, da dem einzelnen Zeitschriftenhändler keine übertriebene Prüfungspflicht auferlegt werden kann. Es muß sich um einen **s c h w e r e n** Fall sittlicher Gefährdung handeln, der als solcher **o f f e n s i c h t l i c h** erkennbar ist. Dabei ist namentlich an Fälle gedacht, in denen Zeitschriften oder Broschüren durch anreißerische erotische Bilder auf der Außenseite die Kauflustigen zu animieren suchen. — Die Vorschrift enthält im Grunde eine maßvolle Erweiterung des § 184 a StGB, eine Bestimmung, mit der die Praxis bisher wenig anzufangen wußte.

Ob die Voraussetzungen des Absatz 2 vorliegen, hat gemäß § 24 der Strafrichter zu entscheiden.

Zu § 4

Absatz 1 ersetzt die minutiösen und unübersichtlichen Aufzählungen des § 1 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes von 1926 durch das Prinzip, daß Schriften nach Bekanntmachung nur noch von Buchläden vertrieben werden können. Ausgeschlossen sind alle Verkaufsstände, mögen sie sich im Freien, in einer Bahnhofshalle oder sonstwo befinden. Zweck der Vorschrift ist, den Vertrieb dieser Schriften in der Öffentlichkeit und damit unter den Augen Jugendlicher zu unterbinden. Nur zu oft sieht man an diesen Verkaufsständen Jugendliche herumstehen, die mit Interesse verfolgen, was andere kaufen. Geht der Verkauf oder Verleih dieser Schriften nur innerhalb von Geschäftsräumen vor sich, so ist diese Gefahr wesentlich herabgemindert. Der Vertrieb durch Reisende oder von Haus zu Haus gehende Hausierer ist in Erweiterung von § 56 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung jetzt gänzlich untersagt. Es hat sich gezeigt, daß auf diesem schwer zu kontrollierenden Wege häufig fragwürdige Schriften an Jugendliche gelangen.

Absatz 2 Ist der Vertrieb den genannten Personengruppen untersagt, so ist es nur folgerichtig, daß solche Schriften vom Verleger oder von Zwischenhändlern nicht an diese Personen zum Zwecke des Weiterverkaufs vertrieben werden dürfen.

Zu § 5

Absatz 1 entspricht § 4 Absatz 5 des Gesetzes von 1926.

Absatz 2 verbietet nach dem Vorbild des Reichsgesetzes von 1926 jene Arten von Werbung, die erfahrungsgemäß gerade von Jugendlichen besonders aufmerksam studiert werden. Das gilt namentlich für das Auslegen oder Aushängen dieser Schriften an allgemein zugänglichen Orten. Während aber das Reichsgesetz generell untersagt, Bestellungen für diese Schriften zu suchen, sieht der Entwurf hiervon ab, denn es besteht kein Grund, den zum Vertrieb dieser Schriften autorisierten Händlern (§ 4) die mündliche Werbung Erwachsenen gegenüber in Form des Anpreisens, Feilbietens und Bestellung-Suchens zu untersagen.

Das Verbot der mündlichen Werbung Jugendlichen gegenüber ergibt sich bereits aus § 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 2. Anders steht es mit der schriftlichen Werbung, da diese nicht auf Erwachsene beschränkt werden kann. Sie ist daher generell untersagt.

Zu § 6

Diese Bestimmung ist neu. Sie soll keine Diskriminierung von Verbänden zur Förderung der „Freikörperkultur“ enthalten. Es steht jedermann frei, einem solchen Verein beizutreten. Es steht weiter diesen Verbänden frei, ihre Mitglieder mit entsprechend illustrierten Schriften zu beliefern. Es bestehen auch keine Bedenken, daß diese Vereine öffentlich für den Gedanken der Nacktkultur werben. Wogegen jedoch eingeschritten werden muß und durch diese Vorschrift allein eingeschritten wird, ist die öffentliche Werbung durch Fotoaufnahmen nackter Männer oder Frauen. Zweifellos ist die Darstellung eines nackten menschlichen Körpers an sich weder unanständig noch obszön. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes die Verneinung eines natürlichen Schamgefühls durch ungeniertes Zurschaustellen des nackten Körpers im täglichen Leben ablehnt. Gerade die heranwachsende Jugend, die in dieser Anschauung erzogen worden ist, wird als psychische Folge der Pubertät (labile Phantasie) durch für sie ungewohnte photographische Nacktdarstellungen einer vermeidbaren sittlichen Gefahr ausgesetzt. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gestattet den Anhängern der Freikörperkultur, diese vermeintlich falsche Erziehung der Jugend zu bekämpfen. Es gestattet ihnen aber nicht, durch Bilder ihr Erziehungsideal der Öffentlichkeit aufzuzwingen und dadurch die in anderen Formen erzogene Jugend sittlich zu gefährden. Überdies erweckt die Aufmachung einzelner Zeitschriften dieser Verbände den Anschein, daß die ideellen Bestrebungen hinter den geschäftlichen Interessen der Verleger zurücktreten.

Die Vorschrift des § 6 geht nicht über das hinaus, was auch in anderen westlichen Staaten Europas gang und gäbe ist. In Belgien ist z. B. der Verkauf von Zeitschriften, die nackte Menschen zeigen, untersagt. Der Entwurf beschränkt sich dagegen auf den Schutz der Jugendlichen und stellt es Erwachsenen frei, diese Zeitschriften weiter zu halten.

Auch in Frankreich sieht man sich veranlaßt, zum Schutze der Jugend in das Zeitschriftenwesen einzugreifen. Auf Verlangen der Nationalversammlung hat ein interministerieller Ausschuß eine Liste über 29 Zeitschriften aufgestellt, die von Kiosken nicht mehr verkauft und eine weitere Liste von 34 Zeitschriften, die nicht mehr ausgestellt werden dürfen.

Ob die Voraussetzung des § 6 vorliegt, entscheidet gemäß § 24 der Strafrichter. Dagegen hat die Polizei, wie sich aus dem noch heute gültigen Pressegesetz von 1874 (bzw. in Bayern und Hessen aus den entsprechenden Landespressegesetzen) ergibt, keinerlei Befugnisse.

Zu § 7

Diese Bestimmung entspricht dem § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes von 1926. Es empfiehlt sich, täglich erscheinende Zeitungen auszunehmen, da diese stets eine politische Funktion haben.

Zu § 8

Auf Grund des Reichsgesetzes wurden zwei Prüfstellen erster Instanz (in München für Süddeutschland, in Berlin für Norddeutschland) eingesetzt. Der Entwurf geht demgegenüber davon aus, daß es dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik besser entspricht, jedem einzelnen Land die Errichtung einer eigenen Landesprüfstelle zu ermöglichen. Der Entwurf hält sich damit an Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes. Für die kleinen Länder wird es sich empfehlen, gemeinsame Landesprüfstellen einzurichten.

Die Bundesprüfstelle ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 GG. Sie unterliegt der Aufsicht des Bundesministers des Innern, ist aber in ihrer Spruchpraxis von seinen Weisungen unabhängig. Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Landesprüfstelle zu ihrem durch Landesrecht bestimmten aufsichtsführenden Ministerium.

Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Bundesprüfstelle ergibt sich aus dem Vorhandensein von 11 möglicherweise in ihrer Spruchpraxis erheblich abweichenden Landesprüfstellen. Solche Unterschiede können nicht unter dem Gesichtspunkt landsmannschaftlicher Eigenart bestehen bleiben, da die Entscheidung jeder Landesprüfstelle für das ganze Bundesgebiet gültig ist (§ 12 Absatz 1).

Zu § 10

Es erschien nicht angebracht, die örtliche Zuständigkeit der Landesprüfstellen davon abhängig zu machen, in welchem Land die beanstandete Schrift verlegt oder gedruckt wird. Solche Bestimmungen geben leicht Veranlassung, den Verlags- oder Druckort in das Land des geringsten Widerstandes zu verlegen.

Im Interesse beschleunigter Aktionsfähigkeit ist daher die Landesprüfstelle, bei der zuerst ein Antrag eingeht, für allein zuständig erklärt, — immer unter der Voraussetzung, daß nachweislich in diesem Lande die beanstandete Schrift vertrieben oder entgeltlich verliehen wird (Absatz 1).

Durch das in Absatz 3 angeordnete Meldeverfahren wird in kürzester Frist für konkurrierende Landesprüfstellen Klärung über die Zuständigkeit herbeigeführt.

Zu § 11

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes. Obgleich vielfach angeregt wird, die qualifizierte durch eine einfache Mehrheit zu ersetzen, bleibt der Entwurf bei der früheren Regelung. Zweifel, die sich in einer nur einfachen Mehrheit ausdrücken, sollten aus rechtsstaatlichen Gründen den Betroffenen zugute kommen. — Sonstige Beschlüsse der Landesprüfstelle (z. B. über die Einholung eines Gutachtens oder über die Bekanntmachung im Landesgebiet — § 12 Absatz 2) bedürfen der einfachen Mehrheit.

Absatz 2 ist eine Sollvorschrift, deren Verletzung auf die Gültigkeit der Anordnung keinen Einfluß hat. Die Zustellung des Beschlusses nebst Begründung wird meist der Bekanntmachung zeitlich folgen. — Falls die in Absatz 2c genannten Stellen mit dem Beschluß nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit, die in § 16 Ziffer 2 genannte Landesstelle zur Einlegung einer Beschwerde zu veranlassen.

Zu § 12

Nach dem Reichsgesetz waren die Entscheidungen der Prüfstellen dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen, der sie binnen drei Wochen öffentlich bekanntzumachen hatte (§ 2 Absatz 2). Der Entwurf gibt der Landesprüfstelle jedoch im Interesse einer größeren Schlagkraft das Recht, die Anordnung der Aufnahme in die Liste sofort im Landesgebiet bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung treten die Vertriebsbeschränkungen der §§ 3—5 zunächst nur innerhalb des Landes in Kraft. Haben zwei Länder eine gemeinsame Prüfstelle (§ 10 Absatz 1 S. 2), so gilt Absatz 2 entsprechend erweitert.

Zu § 13

Auch diese Bestimmung ist neuartig. Sie trägt der Schnelligkeit Rechnung, mit der heutzutage Zeitschriften auf den Markt geworfen werden. Ohne die Befugnis der einstweiligen Anordnung wäre damit zu rechnen, daß häufig die Entscheidung der Prüfstelle und ihre Bekanntmachung erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden, in dem die Zeitschrift bereits völlig im Publikum abgesetzt ist.

Absatz 1 ist eine Ausnahme zu § 10 Absatz 2. Geht ein Antrag bei einer Landesprüfstelle ein, so kann der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied sofort eine einstweilige Anordnung aussprechen, ohne eine Mitteilung der Bundesprüfstelle gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 oder das Ausbleiben einer Mitteilung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 abwarten zu müssen.

Die einstweilige Anordnung nach Absatz 1 ist nicht selbständig anfechtbar. Sie bedarf jedoch, um in ihrer Wirkung bestehen zu bleiben, der Bestätigung der Landesprüfstelle innerhalb der in Absatz 2 dargelegten Frist.

Zu § 14

Neu ist die Befugnis der Landesprüfstelle, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung an die Bundesprüfstelle abzugeben. Grundsätzliche Entscheidungen gehen ohnehin regelmäßig in die zweite Instanz. Die Bestimmung dient also der Beschleunigung und erspart die Kosten einer Instanz.

Neu ist ferner die Vorschrift, daß die Bundesprüfstelle von Amtswegen ein Verfahren einzuleiten hat, wenn in derselben Sache widersprechende Entscheidungen mehrerer Landesprüfstellen vorliegen.

Zu § 15

Der Kreis der Beschwerdeberechtigten ist wie im Reichsgesetz von 1926 abgegrenzt.

In gleicher Weise ist davon abgesehen, den Bundes- und Landesbehörden bestimmte Fristen aufzuerlegen. Da die Entscheidungen einer Landesprüfstelle nach Bekanntmachung Geltung für das ganze Bundesgebiet haben, soll es jedem Land möglich sein, auch gegen die Entscheidungen der Prüfstelle eines anderen Landes Beschwerde einzulegen. Diese Möglichkeit darf nicht durch kurze Fristen abgeschnitten werden.

Zu § 17

Die Zusammensetzung der Bundesprüfstelle entspricht im wesentlichen jener der früheren Oberprüfstelle; jedoch sind nunmehr unter den Sachverständigen auch Personen aus den Kreisen der anerkannten Religionsgemeinschaften aufgenommen. Das rechtfertigt sich durch den vorbildlichen Kampf, den gerade die christlichen Organisationen seit jeher gegen jugendgefährdende Schriften geführt haben, aber auch durch die gegenüber den 20er Jahren erhöhte Bedeutung der Kirchen im öffentlichen Leben Deutschlands. Dagegen sind die Jugendorganisationen weggefallen; die Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste verlangt vielfach eine erhebliche Reife und Erfahrung des Urteils, die meist die Vertreter dieser Organisationen wegen ihrer Jugend nicht haben werden. — Der Kunsthandel ist durch das Verlagswesen ersetzt worden, der den hier zu beurteilenden Problemen näher steht.

Zu § 19

Absatz 1 bezieht sich auch auf § 18.

Absatz 2 Inwieweit Entscheidungen der Landesprüfstellen im Bundesgebiet bekanntzumachen sind, ergibt sich aus den §§ 12 Absatz 1 und 13 Absatz 3.

Zu § 20

Die Justizverwaltung muß dafür Sorge tragen, daß rechtskräftige Verurteilungen gemäß §§ 184 oder 184a StGB unverzüglich der Bundesprüfstelle mitgeteilt werden.

Die Entscheidung der Bundesstelle nach Absatz 2 hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, ob wegen der in die Liste aufgenommenen Schrift eine rechtskräftige Verurteilung gemäß §§ 184 oder 184a StGB vorliegt oder nicht.

Zu § 21

Die Bestimmung ist erforderlich wegen Artikel 19 Absatz 4 GG. Denn die Anordnung der Aufnahme in die Liste, einerlei, ob sie von einer Landesprüfstelle oder in der Beschwerdeinstanz von der Bundesprüfstelle ausgesprochen wird, ist ein Verwaltungsakt und kein Akt der Rechtsprechung. Ohne diese Bestimmung würden sich an die zwei Instanzen der Prüfstellen weitere drei Instanzen der Verwaltungsgerichte anschließen. Das wird durch Absatz 2 verhindert. Jeder Betroffene hat die Möglichkeit, zunächst die Bundesprüfstelle und dann das Bundesverwaltungsgericht anzurufen. Die Landesverwaltungsgerichte werden aus diesem Verfahren ausgeschlossen, da eine Frage zur Entscheidung steht, die für das ganze Bundesgebiet Wirksamkeit hat.

Es wird als zulässig anzusehen sein, das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte gerichtliche Instanz einzusetzen, da die Entscheidung eines obersten Bundesorgans überprüft werden soll.

Zu § 23

Das Strafmaß geht nicht über § 6 des Reichsgesetzes von 1926 hinaus. Das wäre schon deswegen unangebracht, weil sonst der schwerere Tatbestand des § 184 StGB (Verbreitung unzüchtiger Schriften) milder bestraft würde.

Neu ist die Strafbarkeit des Versuchs, die Schrift einem Jugendlichen entgeltlich zu überlassen. Unter diesen Tatbestand sind die Fälle zu rechnen, in denen Jugendlichen diese Schriften zum Kaufe angeboten werden, ohne daß ein Kauf zustandekommt (bloßes Anpreisen, Feilbieten, Bestellungssuchen gegenüber Jugendlichen).

Zu § 24

Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 12. Oktober 1949 ist nach Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes erlassen. Es schränkt in gleicher Weise wie das vorliegende Gesetz die Grundrechte des Artikels 5 Absatz 1 ein. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 2. Jedoch hätte das Landesgesetz gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG aussprechen müssen, daß die Grundrechte des Artikels 5 Absatz 1 beschränkt werden. Diese Feststellung ist unterblieben. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Versäumnis die Unwirksamkeit des Landesgesetzes zur Folge hat. Denn das Landesgesetz wird durch das vorliegende Bundesgesetz als ganzes außer Kraft gesetzt.

Die ausgenommenen Bestimmungen (§ 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 2) stellen für sich allein keine Beschränkung der Grundrechte des Artikels 5 Absatz 1 GG dar. Außerdem deckt die Präambel dieses Bundesgesetzes auch die zu seiner Ausführung zu erlassenden Landesgesetze, denen die im § 24 erwähnten landesrechtlichen Bestimmungen gleichstehen.

Zu § 25

Diese Vorschrift dürfte dem Artikel 80 Absatz 1 S. 2 GG Genüge leisten.

Zu § 26

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens haben zunächst nur die Bestimmungen der §§ 3 Absatz 2 und 6 im gesamten Bundesgebiet Wirksamkeit. Die Bestimmungen über Landesprüfstellen sind ohne weiteres wirksam in Rheinland-Pfalz, in den anderen Ländern erst nach Errichtung der Landesprüfstellen.

Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Vom 18. Dezember 1926.

(Abgedruckt im RGL. 1926 Teil I S. 505)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiet folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden.
2. Sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden, auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden.
3. Sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebs entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

(2) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- oder Schundschriften aufgenommen sind.

(3) Werden mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

(4) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

(5) Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden.

§ 2

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Be-

darf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden (§ 4) wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

(2) Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter.

(3) Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen. Dieser hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen drei Wochen öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung unterbleibt einstweilen, wenn das Reich oder ein Land gemäß § 4 die Entscheidung der Oberprüfstelle beantragt.

§ 3

(1) Die Prüfstelle setzt sich aus einem Beamtenvorsitzenden und acht Sachverständigen zusammen. Von den Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
2. des Buch- und Kunsthandels,
3. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisation,
4. der Lehrerschaft und Volksbildungsorganisation.

Der Reichsminister des Innern ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger unter Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plan durch den Vorsitzenden.

(2) Nur bei Übereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 4

(1) Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können bei der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

(2) Lehnt die Prüfstelle den Antrag ab, eine Schrift auf die Liste zu setzen, so können die Antragsberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

(3) Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

(4) Die Oberprüfstelle besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der im § 3 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gruppen, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern

und je einem Sachverständigen der obenbezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abgelehnt werden oder der Beschwerde aus § 4 Absatz 2 stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.

(5) Bei geschäftlicher Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 5

(1) Die Kosten der Errichtung der Reichsprüfstellen trägt das Reich.

(2) Die Kosten des Verfahrens bei der Oberprüfstelle trägt im Falle der Ablehnung der Verleger, wenn er das Verfahren beantragt hat.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Absatz 5 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1926

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Küls

Landesgesetz

zum Schutze der Jugend vor Schmutz und Schund

vom 12. Oktober 1949

(veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungs-Blatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I vom 19. Oktober 1949 S. 505)

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat auf Grund der Artikel 10 Absatz 2 und 25 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Schrift- und Bildwerke, die geeignet sind, in erzieherischer und sittlicher Hinsicht, Jugendliche schädlich zu beeinflussen und ihre seelische Entwicklung zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.
- (2) Schädlich und gefährlich sind insbesondere unsittliche sowie Verbrechen und Krieg verherrlichende Schriften.

§ 2

- (1) In die Liste können folgende Schrift- und Bildwerke aufgenommen werden:
 1. Bücher und Broschüren, periodische Druckschriften und Tageszeitungen;
 2. Abbildungen und Darstellungen;
 3. Geschäftliche Mitteilungen, Ankündigungen, Anzeigen, Prospekte und Plakate, die, wenn sie als solche nicht verderblich im Sinne des Gesetzes sind, eines der in Ziffer 1 und 2 verzeichneten Schrift- und Bildwerke zum Gegenstand haben.
- (2) Falls nur ein Teil eines der in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Schrift- und Bildwerke schädlich im Sinne des § 1 ist, kann das Werk in seiner Gesamtheit in die Liste aufgenommen werden.
- (3) Als Schrift- und Bildwerke im Sinne dieses Gesetzes gelten auch fotokopierte, fotografierte, gepauste, hektographierte oder sonst vervielfältigte Schriften und Abbildungen.

§ 3

- (1) In die Liste dürfen Schrift- und Bildwerke nicht aufgenommen werden, die, obschon sie für Jugendliche schädlich im Sinne des § 1 sind, einem wissenschaftlichen, künstlerischen, literarischen oder informatorischen Zwecke dienen.
- (2) Ein Schrift- oder Bildwerk darf nicht allein wegen seiner politischen, sozialen, religiösen, weltanschaulichen oder sittlichen Zielsetzung auf die Liste gesetzt werden.

§ 4

(1) Sobald Schrift- oder Bildwerke in die Liste aufgenommen sind und die Aufnahme bekanntgemacht ist, werden sie folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe weder in Verkaufsräumen noch von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten feilgeboten, angekündigt, noch innerhalb der Verkaufsräume, in Schaufenstern, an und in Kiosken oder an sonst von der Straße aus sichtbaren Orten zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen durch Postwurfsendungen weder angekündigt, angepriesen, noch verbreitet werden;
4. sie dürfen in Leihbüchereien, Lesehallen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur Einsichtnahme oder Benutzung nicht bereit gehalten werden;
5. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kauf angeboten noch entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

§ 5

(1) Von einem ständigen Verbot können nur Bücher, Broschüren, Bilder und geschlossene Bildsammlungen betroffen werden.

(2) Periodische Druckschriften und Tageszeitungen dürfen in die Liste nur für diejenige selbständig erschienene Nummer aufgenommen werden, die im ganzen oder teilweise unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt.

(3) Werden binnen Jahresfrist mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift in die Liste aufgenommen, so kann die Druckschrift als solche mit allen darauffolgenden Nummern für die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen oder Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

§ 6

(1) Die Wirkungen einer Aufnahme in die Liste erstrecken sich auch auf ein Schrift- oder Bildwerk, das nach der Aufnahme als angeblich neues Werk lediglich unter einem neuen Titel, einer neuen Bezeichnung mit einer neuen Beschriftung oder in einer neuen Aufmachung erscheint.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Inhalt einer Schrift, in der Auswahl oder in der Reihenfolge der Texte oder Abbildungen Änderungen vorgenommen sind, ohne daß sich dadurch der Grundcharakter des betreffenden Schrift- oder Bildwerkes geändert hätte.

§ 7

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Schrift- oder Bildwerk in die Liste aufgenommen werden soll, erfolgt durch die Landesprüfstelle, die vom Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt gebildet wird.

(2) Die Landesprüfstelle setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Ministeriums für Gesundheit und Wohlfahrt als Vorsitzendem gleichzeitig als Vertreter der Jugendwohlfahrt,
2. einem Vertreter des Ministeriums für Unterricht und Kultus als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. einem Vertreter des Justizministeriums,
4. einem Vertreter des Ministeriums des Innern,
5. einem Vertreter der bildenden Kunst,
6. einem Vertreter der Literatur,
7. einem Vertreter der Verlegerschaft,
8. einem Vertreter des Buchhandels und des Büchereiwesens.

Unter diesen Vertretern müssen mindestens zwei Frauen sein.

(3) Die in Absatz 2 Ziff. 5 bis 8 genannten Mitglieder werden vom Minister für Gesundheit und Wohlfahrt auf Vorschlag der betreffenden Berufsorganisation bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

§ 8

(1) Die Landesprüfstelle entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einer Mehrheit von fünf Stimmen.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die obersten Landesbehörden,
2. die mit der Jugendwohlfahrt befaßten Behörden,
3. die kirchlichen Aufsichtsbehörden,
4. die vom Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt besonders dazu ermächtigten Verbände der Jugendwohlfahrt, des Volksbildungswesens und der Erzieherchaft.

(3) Die Anträge sind bei dem Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt einzureichen, das sie an die Landesprüfstelle weiterleitet. Diese hat innerhalb zweier Wochen nach Eingang eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung ist den in § 10 genannten Einspruchsberechtigten zuzustellen. Die Bekanntmachung darf erst nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen erfolgen, die mit dem Abgang der zuzustellenden Entscheidung beginnt.

§ 9

Der Vorsitzende der Landesprüfstelle kann in besonders schweren Fällen bei Gefahr im Verzuge mit Zustimmung des Vertreters des Justizministeriums die Aufnahme eines Schrift- oder Bildwerkes in die Liste anordnen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine vorläufige Aufnahme in die Liste handelt. Die Anordnung bedarf innerhalb zweier Wochen der Bestätigung durch die Landesprüfstelle. Die Bestätigung ist bekanntzumachen. Wird die Anordnung nicht fristgemäß bestätigt, so gilt sie als nicht erfolgt.

§ 10

(1) Jeder der im § 8 genannten Antragsberechtigten sowie der Verfasser und der Verleger können binnen zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Landesprüfstelle Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen die Aufnahme eines Schrift- oder Bildwerkes in die Liste einlegen.

(2) Hält die Landesprüfstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. In diesem Falle beginnt die Frist des Absatzes 1 mit der Zustellung der abhelfenden Entscheidung. Hilft die Landesprüfstelle der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

(3) Die gegen die Aufnahme eines Schrift- oder Bildwerkes in die Liste gerichtete Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber den Beschränkungen des § 4. Die Vorsitzenden der Landesprüfstelle und des Landesverwaltungsgerichts können jedoch auf Antrag des Verfassers oder Verlegers anordnen, daß die Bekanntmachung vorläufig unterbleibt.

(4) Bei geschäftlicher Anpreisung eines Schrift- oder Bildwerkes ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

§ 11

Wird die Entscheidung der Landesprüfstelle, durch welche die Aufnahme eines Schrift- oder Bildwerkes in die Liste angeordnet worden ist, aufgehoben oder wird die Anordnung des Vorsitzenden der Landesprüfstelle im Falle des § 9 nicht bestätigt, so können die durch die zeitweilige Aufnahme des Schrift- oder Bildwerkes in die Liste Betroffenen hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 12

(1) Die Kosten der Landesprüfstelle trägt das Land.

(2) Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der das Rechtsmittel erfolglos eingelegt hat. Dies gilt nicht für die in § 8 genannten Antragsberechtigten, über deren Rechtsmittel gebührenfrei entschieden wird.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 4 und 10 Absatz 4 zuwiderhandelt oder die Liste oder Teile der Liste zu Reklamezwecken oder aus gewinnsüchtigen oder unsittlichen Beweggründen zwecks Verbreitung abdruckt oder vervielfältigt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung ist nur auf Geldstrafe zu erkennen.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der Schrift- und Bildwerke, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, oder der zur Begehung der Tat gebrauchten Schrift- oder Bildwerke, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, oder der zur Begehung der Tat gebrauchten Schrift- oder Bildwerke zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch dem Teilnehmer gehören. Auf Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Die Einziehung kann sich auch auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Handelt es sich um Druckschriften, so kann auf Antrag des Angeklagten statt der Einziehung des Drucksatzes angeordnet werden, daß der Drucksatz abzulegen ist.

§ 14

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Die Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Gesundheit und Wohlfahrt im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht und Kultus und dem Minister der Justiz.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 12. Oktober 1949

Der Ministerpräsident
Altmeier

Änderungsvorschläge
des Deutschen Bundesrates
zum
Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb
jugendgefährdender Schriften

1. In § 1 Absatz 1 wird hinter dem Wort „sittlich“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

Begründung:

Durch diese Einfügung soll der Umfang der auf die Liste zu setzenden Schriften eingeschränkt werden.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:
„Die Aufnahme ist bekanntzumachen.“

Begründung:

Die Hinzufügung dieses Satzes ist erforderlich, um den Begriff „Bekanntmachung“ ein für allemal im Gesetz zu erläutern.

3. § 1 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;“

Begründung:

Durch die Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht auf die subjektive Einstellung einer Landesprüfstelle, sondern auf den sachlichen Inhalt einer Schrift ankommt.

4. § 2 Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

Diese Vorschrift wird nicht mehr für erforderlich angesehen, nachdem durch die Hinzufügung des Wortes „erheblich“ in § 1 Absatz 1 bereits eine entscheidende Einschränkung des Umfangs der zu erfassenden Schriften vorgenommen worden ist.

5. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine Schrift, die inhaltlich ganz oder im wesentlichen eine Neuauflage einer bereits auf die Liste gesetzten Schrift ist.“

Begründung:
Redaktionelle Verbesserung.

6. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Schrift darf, sobald ihre Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, Personen unter 18 Jahren weder entgeltlich überlassen noch sonst ohne Einverständnis des Erziehungsberechtigten zugänglich gemacht werden.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll klarer herausgestellt werden, was verboten ist. Die entgeltliche Überlassung ist in jedem Falle untersagt, während die unentgeltliche Überlassung nur dann verboten ist, wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten nicht vorliegt.

7. § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Diese Bestimmung wurde gestrichen, da ihr neben der Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gemäß § 13 keine große praktische Bedeutung beigemessen wird.

8. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf weder durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen noch durch Reisende vertrieben oder entgeltlich verliehen werden.“

Begründung:

Die Aufnahme des Wortes „Händler“ ist erforderlich, da § 4 Absatz 2 in seiner Bezugnahme nur auf Personen abstellt, während in der Vorlage der Regierungsfassung die Inhaber von Geschäftsräumen nicht ausdrücklich aufgeführt waren. Im Hinblick auf § 4 Absatz 1 Satz 2 wurde das Wort „fester“ für überflüssig erachtet.

9. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.“

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

10. § 6 soll gestrichen werden.

Begründung:

Die Entscheidung darüber, ob Schriften, die für die Nacktkultur werben, als jugendgefährdend anzusehen sind, soll nicht dem einzelnen Strafverfahren, sondern allein den Prüfstellen überlassen werden.

11. In § 7 werden die Worte „als solche“ gestrichen und das Wort „Jahresfrist“ ersetzt durch „von zwölf Monaten“.

Begründung:

Dieser Änderung kommt im wesentlichen nur eine redaktionelle Bedeutung zu, da es sich bei den zwölf Monaten weder um ein Kalenderjahr noch um ein Erscheinungsjahr einer periodischen Druckschrift handelt, sondern um zwölf Kalendermonate, die von der ersten Nummer an zu rechnen sind.

12. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Aufnahme in die Liste entscheiden Landesprüfstellen; über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesprüfstellen entscheidet die Bundesprüfstelle. Die Mitglieder der Prüfstellen sind nicht an Weisungen gebunden.“

Begründung:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß eine Beschwerde nicht nur gegen die Aufnahme einer Schrift in die Liste, sondern auch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme in die Liste möglich ist.

Entsprechend der Rechtsprechung zum früheren Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 soll die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Prüfstellen ausdrücklich festgestellt werden, da es sich um quasi richterliche Stellen handelt.

13. In § 9 Absatz 1 ist die Zahl „vier“ durch „sieben“ ersetzt worden.

Begründung:

Die Zahl von vier Mitgliedern erscheint zu gering. Durch die vorliegende Rahmengesetzgebung soll festgelegt werden, daß die Landesprüfstellen mindestens sieben Mitglieder umfassen, um auch anderen als den in § 9 aufgeführten Vertretern Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben.

14. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Länder bestimmen, wer antragsberechtigt ist.“

Begründung:

Dieser Änderung kommt im wesentlichen nur redaktionelle Bedeutung zu. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß z. B. auch kirchliche Stellen als antragsberechtigt bestimmt werden können.

15. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „einging“ ersetzt durch „eingegangen ist“.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

16. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „laufen“ ersetzt durch „anhängig sind“.

Begründung:
Redaktionelle Verbesserung.

17. In § 10 Absatz 3 Satz 3 soll es heißen:
„Sie hat ferner . . . mitzuteilen . . .“.

Begründung:
Hierdurch soll sichergestellt werden, daß das Beschwerderecht der Länder gemäß § 15 Nr. 2 unter allen Umständen gewährleistet wird.

18. In § 11 Absatz 2 soll es heißen:
„Die Landesprüfstelle hat den Beschluß der Anordnung . . .

- a) . . .
b) . . .
c) . . .

zu zustellen“.

Begründung:
Auch diese Änderung soll sicherstellen, daß das Beschwerderecht der unter Buchstaben a) bis c) genannten Stellen unter allen Umständen gewährleistet wird. Um eine Verzögerung der Zustellung der Entscheidung zu vermeiden, soll ermöglicht werden, daß die Landesprüfstelle ihre Entscheidung zunächst auch ohne Begründung zustellen kann.

19. § 11 Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
„Die Begründung ist beizufügen oder unverzüglich nachzubringen.“

Begründung:
Nachdem in § 11 Absatz 2 ermöglicht ist, daß die Entscheidung auch ohne Begründung zugestellt werden kann, erscheint es zweckmäßig anzuordnen, daß die Begründung zumindest unverzüglich nachzubringen ist, sofern sie nicht bereits mit der Entscheidung selbst verbunden ist.

20. § 12 Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:
„Hält der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Voraussetzungen des § 1 für offenbar nicht gegeben, so kann er von der Aufnahme der Schrift in die Liste absehen; in diesem Fall hat er unverzüglich eine Vorabentscheidung der Bundesprüfstelle herbeizuführen.“

Begründung:
In Anlehnung an die Vorschrift des § 18 der Regierungsvorlage wird es für zweckmäßig erachtet, dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle bereits vor der Aufnahme der Schrift in die Liste ein Prüfungsrecht einzuräumen. Hält der Vor-

sitzende die Voraussetzungen für offensichtlich nicht gegeben, so muß er eine Vorabentscheidung der Bundesprüfstelle lediglich darüber herbeiführen, ob vorerst von einer Aufnahme der Schrift in die Liste abgesehen wird. Diese Überprüfung soll im wesentlichen summarisch erfolgen und einer endgültigen Entscheidung der Bundesprüfstelle noch nicht vorgehen.

21. § 12 erhält folgenden Absatz 3:

„Die Landesprüfstelle hat auch Entscheidungen mitzuteilen, durch die der Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt worden ist.“

Begründung:

Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Bundesprüfstelle auch sämtliche Entscheidungen erfährt, durch die ein Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt worden ist, damit das Beschwerderecht nach § 15 Nr. 1 gewährleistet bleibt.

22. In § 13 Absatz 1 soll es heißen:

„... mit Zustimmung von zwei weiteren Mitgliedern ...“.

Begründung:

Es wurde für notwendig erachtet, eine so weitgehende Entscheidung, wie sie die einstweilige Anordnung darstellt, von der Zustimmung eines Kollegiums von drei Mitgliedern abhängig zu machen.

23. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Schrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung nicht auf Grund der Entscheidung der zuständigen Landesprüfstelle durch die Bundesprüfstelle in die Liste aufgenommen ...“.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

24. § 15 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung vom Verfasser, Verleger oder sonstigen Personen, die durch die Anordnung einer Landesprüfstelle in ihren gewerblichen Rechten beeinträchtigt werden, oder von den gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Antragsberechtigten. Soweit eine Zustellung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, beginnt die Beschwerdefrist mit der Bekanntmachung der Anordnung im Bundesgebiet.“

Begründung:

Durch die Neufassung soll erreicht werden, daß auch die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Antragsberechtigten beschwerdeberechtigt sind, weil deren Beschwerdebefugnis sich nicht unbedingt schon aus § 15 Nr. 2 ergibt.

Ferner soll durch die Neufassung klargestellt werden, daß die Beschwerdefrist in erster Linie durch die Zustellung in Gang gesetzt wird; nur für diejenigen Beschwerdeberechtigten, denen die Entscheidung nicht unbedingt zugestellt werden muß (vgl. § 11 des Entwurfs), beginnt die Beschwerdefrist mit der Bekanntmachung der Anordnung.

25. § 18 soll § 17 werden und folgende Fassung erhalten:

„Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle kann mit Zustimmung von zwei weiteren Mitgliedern auf Antrag die Streichung einer Schrift von der Liste einstweilig anordnen, wenn offenbar die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind. Diese Anordnung ist bekanntzumachen.“

Begründung:

Der bisherige § 18 soll aus gesetzestechnischen Erwägungen unmittelbar hinter § 16 folgen, weil er die Möglichkeit vorsieht, entgegen der Bestimmung des § 16 Absatz 1 Satz 2 der Beschwerde praktisch aufschiebende Wirkung zu verleihen. Auch bei dieser Bestimmung wurde ähnlich wie bei der einstweiligen Anordnung des § 13 die Entscheidung von der Zustimmung zweier weiterer Mitglieder abhängig gemacht.

26. § 17 soll § 18 werden und folgende Fassung erhalten:

„Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister des Innern bestellten Vorsitzenden, sechs vom Bundesrat gewählten Beisitzern und weiteren Beisitzern, die vom Bundesminister des Innern ernannt werden. Die vom Bundesminister des Innern zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
 2. des Buchhandels, der Verlegerschaft und des Volksbüchereiwesens,
 3. der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrt,
 4. der Lehrerschaft,
 5. der anerkannten Religionsgemeinschaften
- zu entnehmen.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von derjenigen Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen. Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von neun Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, drei vom Bundesrat gewählten Beisitzern und je einem Beisitzer aus den vorgenannten Gruppen bestehen.

§ 11 findet entsprechend Anwendung.“

Begründung:

Die Unterscheidung der Regierungsvorlage zwischen Beisitzern und Sachverständigen ist ungewöhnlich. Durch die Neufassung soll klargestellt

werden, daß die im Regierungsentwurf als sachverständig bezeichneten Mitglieder der Bundesprüfstelle voll stimmberechtigte Beisitzer sind.

Über die Regelung der Regierungsvorlage hinaus erscheinen Bestimmungen über die Amtsdauer aller Mitglieder der Bundesprüfstelle erforderlich, und zwar auch für die vom Bundesrat gewählten Beisitzer. Weiter wird es zur Sicherung der Arbeits- und Beschlußfähigkeit für erforderlich gehalten, die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung in das Gesetz einzubauen.

Endlich wird für zweckmäßig erachtet, auch Vertreter des Volksbüchereiwesens und der Jugendverbände als Beisitzer hinzuzuziehen. Durch die Erweiterung des Personenkreises, aus dem Beisitzer zu entnehmen sind, ist es erforderlich, die Zahl der Mitglieder der Bundesprüfstelle auf neun zu erhöhen. Dabei sind drei Mitglieder aus den vom Bundesrat gewählten Beisitzern und je ein Beisitzer aus den in Absatz 1 genannten Kreisen zu entnehmen.

27. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Schrift in der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts für unzüchtig . . . erklärt, so hat die Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf das gerichtliche Urteil von amtswegen in die Liste aufzunehmen und dies bekanntzumachen.“

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, diese Entscheidung nicht dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle allein zu übertragen, sondern hierfür die Bundesprüfstelle insgesamt für zuständig zu erklären.

28. § 20 Absatz 2 fällt fort.

Begründung:

Durch die Änderung des § 20 Absatz 1 erscheint § 20 Absatz 2 nicht mehr erforderlich, weil gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle nach § 20 Absatz 1 der Klageweg gemäß § 21 gegeben ist.

29. § 21 Absatz 1 erhält folgenden zusätzlichen Satz:

„Sie hat keine aufschiebende Wirkung“.

Begründung:

Entsprechend der Bestimmung des § 16 Absatz 1 Satz 2 soll auch für die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht bestimmt werden, daß die Einreichung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

30. In § 23 Absatz 1 soll es statt „§§ 3—6“ heißen: „§§ 3 bis 5“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung, da § 6 gestrichen wurde.

31. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wer die Schrift einem Jugendlichen außerhalb eines Gewerbebetriebes unentgeltlich zugänglich macht, wird nur auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen verfolgt.“

Begründung:

Durch die Neufassung soll der Stellung des Erziehungsberechtigten gebührend Rechnung getragen werden. Die Einfügung der Worte „außerhalb eines Gewerbebetriebes“ wurde für geboten erachtet, weil ein unentgeltliches Zugänglichmachen im allgemeinen nur außerhalb von Gewerbebetrieben erfolgt.

32. § 23 erhält einen zusätzlichen Absatz 4 folgenden Inhalts:

„Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Behebung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.“

Begründung:

Durch diese Vorschrift soll die nach § 40 StGB mögliche Einziehung obligatorisch vorgeschrieben werden.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen mit Ausnahme der Ziffern 1, 4 und 10 zu.

Zu den Ziffern 1 und 4

Der Entwurf erfaßt in § 1 Absatz 1 Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden; jedoch kann gemäß § 2 Absatz 1 von der Aufnahme der Schrift in die Liste in Fällen von geringerer Bedeutung abgesehen werden. Der Bundesrat will dagegen nur Schriften von erheblicher sittlicher Gefährdung aufnehmen und hat folgerichtig § 2 Absatz 1 gestrichen.

Hierdurch ergibt sich jedoch eine Einschränkung des Gesetzes, die seinen praktischen Wert stark herabsetzt. Die Prüfstellen werden zwar im allgemeinen ohne Schwierigkeit darüber befinden können, ob eine Schrift geeignet ist, Jugendliche sittlich zu gefährden. Es dürfte jedoch schwierig sein, über den Grad der Gefährdung ein verbindliches Urteil abzugeben. Der Absicht des Gesetzes würde es nicht entsprechen, wenn eine (erhebliche) sittliche Jugendgefährdung nur in jenen Fällen angenommen werden würde, die bereits gemäß §§ 184 oder 184 a StGB strafrechtlich verfolgbare sind (unzüchtige oder schamlose Schriften). Der Entwurf will gerade darüber hinausgehend jene weithin vertriebenen Schriften an der Grenze von Gut und Böse erfassen, deren Vertrieb an Jugendliche z. Zt. mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbunden werden kann. Die Prüfstellen haben es durch Anwendung des § 2 Absatz 1 in der Hand, in Fällen von geringerer Bedeutung von der Aufnahme einer Schrift in die Liste abzusehen. Die geringere Bedeutung kann entweder in der geringfügigen sittlichen Gefährdung oder auch in der geringen Zahl der vertriebenen Schriften liegen.

Zu Ziffer 10

Der Bundesrat wünscht § 6 des Entwurfes zu streichen. Die Begründung hierzu widerlegt nicht die Argumente, die in der Begründung des Entwurfes zu § 6 im einzelnen dargelegt sind.

Die Nacktkulturbewegung soll durch diese Bestimmung nicht diskriminiert werden, wie überhaupt nach diesem Gesetz die Aufnahme einer Schrift in die Liste nicht mehr — wie zu Zeiten des Reichsgesetzes von 1926 — diffamierenden Charakter hat. Trotzdem muß von den Verbänden zur Förderung der Nacktkultur und ihren Zeitschriften gefordert werden, daß sie in der Form der Werbung Maß halten. Sie sind in ihrer Werbung nicht darauf angewiesen, in öffentlich vertriebenen Zeitschriften den Gedanken der Nacktkultur durch photographische Aufnahmen nackter Männer

oder Frauen zu propagieren. Wenn diese Verbände und Zeitschriften sich insoweit mit den Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes in Widerspruch setzen, müssen sie auch in Kauf nehmen, daß ihnen zum Schutz der heranwachsenden Jugend gewisse Vertriebsbeschränkungen gegenüber Jugendlichen auferlegt werden.

Wer diese Vertriebsbeschränkungen nicht beachtet, muß sich in gleicher Weise wie in den anderen Fällen dieses Gesetzes vor dem Strafrichter verantworten. Ob eine Schrift durch Bild für Nacktkultur wirbt, wird der Strafrichter nur an Hand des Charakters der ganzen Schrift beurteilen können; der Unterhaltung dienende Magazine werden trotz mancherlei Nacktaufnahmen nicht als Werbeschriften für Nacktkultur angesehen werden können. Strafbarkeit ist nur bei Vorsatz gegeben. Es wird daher stets auch auf Titel und äußere Aufmachung der Zeitschrift ankommen; denn sie dürften das entscheidende Indiz für die Kenntnis des Händlers sein, es mit einer Druckschrift zu tun zu haben, die durch Bild für Nacktkultur wirbt.